



► Wir empfehlen ein separates Testament für Ihren „digitalen Nachlass“ anzulegen. Separat deshalb, weil einen Provider Ihr weiteres Testament, das ggf. vorzulegen ist, nicht zu interessieren hat. Wir raten, klare Regelungen zu treffen und eine Aufstellung aller Passwörter zu fertigen, und zwar für jeden Account. Sie

sollten auch festlegen, wer über welchen Account verfügen soll, wer welche Domains erhalten soll etc. Wichtig ist für die Erben auch zu wissen, ob eine sog. virtuelle Gedenkstätte eingerichtet werden soll oder ob die Daten gelöscht werden sollen. Möchten Sie nicht, dass die Erben Zugriff auf Ihre Daten haben, kann ein digitaler Testamentsvollstrecker eingesetzt werden. Dies sollte eine Person Ihres Vertrauens sein. Mittlerweile gibt es hierfür

sogar Unternehmen, die entsprechende Dienstleistungen anbieten. Hier ist jedoch Vorsicht geboten, damit Ihre Daten nicht in unbefugte Hände geraten.



Renate Maltry,  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Familienrecht,  
Fachanwältin für  
Erbrecht

## Ehescheidung und Steuerrecht

### Realsplitting (Anlage U)

Realsplitting bezeichnet das Verfahren der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Aus steuerlicher Sicht werden Geldzahlungen, aber auch Nutzungsüberlassungen (z.B. eine unentgeltliche Wohnungsüberlassung) anerkannt. Zu beachten ist, dass nur Unterhaltsleistungen im Rahmen einer getrennten Veranlagung an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten steuerlich abzugs-

fähig sind; ein einheitlicher Unterhalt, der die gemeinsamen Kinder umfasst, ist gegebenenfalls aufzuteilen. dem Realsplitting zustimmen, wenn der Unterhaltsverpflichtete die Nachteile ausgleicht. Die Zustimmung kann auch eingeklagt werden. Zu dem Nachteilsausgleich gehören neben den festgesetzten Steuern auch die Übernahme der auf das Realsplitting entfallenden Steuervorauszahlungen. Ist dem Unterhaltsberechtigten die Zustimmung zum Realsplitting nicht ohne steuerliche Beratung zuzumuten, muss der Unterhaltsverpflichtete auch diese Steuerberatungskosten erstatten.

Unterhaltsleistungen der Besteuerung unterliegen. Möglich ist ein Abzug von Unterhaltsleistungen auch nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark, Kanada, der Schweiz und den USA.

### Wie wirkt sich das Realsplitting beim Unterhaltsverpflichteten aus?

Die Unterhaltsleistungen sind bis zu einer Höhe von 13.805 € zuzüglich der übernommenen privaten Basiskranken- und Pflegeversicherung für den unterhaltsberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig. Sofern an zwei geschiedene Ehegatten Unterhalt zu zahlen ist, steht der Betrag entsprechend in doppelter Höhe zur Verfügung usw.

### Und wie beim Unterhaltsberechtigten?

Hat der Unterhaltsverpflichtete den Antrag auf Abzug der Unterhaltsleistungen im Wege des Realsplittings beantragt und hat der Unterhaltsberechtigte dem zugestimmt, dann muss der Empfänger den Unterhalt als sonstige Einkünfte versteuern.

### Besondere Abzugsvoraussetzungen mit Auslandsbezug

Ist der Unterhaltsverpflichtete ein EU-/EWR-Staatsangehöriger, dann muss er in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein. Sofern der Unterhaltsverpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hat, kann er sich auf Antrag unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandeln lassen, sofern er inländische Einkünfte erzielt. Der Unterhaltsberechtigte im EU-/EWR-Ausland muss durch eine Bescheinigung seines Finanzamtes nachweisen, dass die

Fehlt es an Antrag oder Zustimmung, so muss der Empfänger die Unterhaltsleistungen nicht als sonstige Einkünfte versteuern, und zwar auch dann nicht, wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.



Alexander Heine,  
Dipl.-Kaufmann,  
Steuerberater



### Ein Weg aus dem Reformdilemma

Die seit 2008 in Kraft getretenen Reformen führen zu einer weitreichenden Verunsicherung vieler Ehepaare. Insbesondere die Veränderungen im Unterhaltsrecht haben zur Folge, dass Paare kein Vertrauen mehr in die gesetzlichen Regelungen haben und sich von diesen unabhängig machen wollen. Die gesetzlichen Vorschriften spiegeln für immer mehr Paare nicht ihre eigenen Vorstellungen und Wünsche wider. Eine Möglichkeit, dies zu verändern, ist die Gestaltung eines gemeinsamen Ehevertrages.

### Wann ist ein Ehevertrag zu errichten?

Ein Ehevertrag kann bereits vor der Ehe errichtet werden. Jedoch ist dies auch zu jedem Zeitpunkt während der Ehe möglich. Ein Ehevertrag kann auch noch einen Tag vor Scheidung errichtet werden. Zu achten ist auf die notarielle Form, welche gegebenenfalls durch eine gerichtliche Protokollierung ersetzt werden kann.

### Welche Regelungen sind im Unterhaltsrecht möglich?

Bei der Gestaltung von Unterhaltsvereinbarungen ist wichtig, welches Modell des Zusammenlebens vorliegt bzw. den jeweiligen Vorstellungen entspricht. Bei bereits vorhandenen Kindern oder bei einem bestehenden Kinderwunsch kann der gesetzlich vorgeschriebene Betreuungsunterhalt von drei Jahren im Ehever-

trag ausgeweitet werden. Möglich ist auch eine Altersstaffelung. Beispielsweise kann gestaltet werden, dass bis zur Einschulung Betreuungsunterhalt zu zahlen ist, danach jedoch das Einkommen einer Teilzeitarbeit angerechnet wird. Auch sind Betreuungsvereinbarungen sinnvoll. Darin kann geregelt werden, ob eine Fremdbetreuung der Kinder gewünscht ist bzw. ab wann eine Fremdbetreuung eingesetzt werden darf. Ist absehbar, dass einer der Ehegatten wegen der Betreuung der Kinder seine Erwerbstätigkeit aufgibt, sollte immer an den Nachteilsausgleich gedacht werden. Der Nachteil, welcher dem betreuenden Ehegatten entsteht, kann individuell aufgefangen werden.

### Welche Güterstandsregelungen sind möglich?

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft kann verändert werden. Mit Vereinbarung der Gütertrennung partizipiert keiner der Ehegatten am Zugewinn des anderen. Es gibt keinen Ausgleich des in der Ehe erwirtschafteten. Die Vermögenswerte sind ganz klar getrennt. Die sog. modifizierte Zugewinngemeinschaft ist eine Zwischenlösung zwischen der gesetzlichen Zugewinngemeinschaft und der Gütertrennung. Bei der modifizierten Zugewinngemeinschaft können einzelne Vermögenswerte, wie z.B. Erbe oder Schenkung, vollständig aus dem Zugewinn herausgenommen werden. Damit entsteht bei Wertsteigerung des erhaltenen Erbes kein Zugewinnausgleichsanspruch. Dies ist insbesondere zu empfehlen, wenn Immo-



Florentine Mattern,  
Rechtsanwältin,  
Schwerpunkt  
Erbrecht und  
Internationales  
Erbrecht

## HINWEIS +++ HINWEIS +++ HINWEIS +++ HINWEIS +++ HINWEIS

### Pflichtteilreduzierung durch Güterstandsschaukel

Die sog. Güterstandsschaukel bietet viele Möglichkeiten. Die steuerlichen Auswirkungen der Güterstandsschaukel hat Herr StBr Alexander Heine im Newsletter II/2011 dargelegt. Durch einen Wechsel von einem Güterstand in den anderen können auch Pflichtteile beschränkt werden. Immer wieder stellt sich die Frage nach der Möglichkeit

von Pflichtteilreduzierungen, sei es bezüglich eines unliebsamen Kindes, der Eltern oder des getrennt lebenden Ehegatten. Wechselt ein Ehepaar von dem Güterstand der Zugewinngemeinschaft in den Güterstand der Gütertrennung, so können von dem Ehegatten, der Pflichtteilsberechtigter auszubezahlen hat, Vermögenswerte durch die Ausbezahlung des Zugewinns auf den

anderen Ehegatten steuerfrei transferriert werden. Nachdem aber die Erbquote abhängig ist vom Güterstand, sollte ein Wechsel zurück in den Güterstand der Zugewinngemeinschaft erfolgen. Um einen Gestaltungsmissbrauch zu vermeiden, empfehlen wir jedoch, die Vorgehensweise mit Ihrem steuerlichen und rechtlichen Berater abzustimmen.

## Kindesunterhalt „Maxi-Maximum“?

### Was sehr gut verdienende Eltern für ihre Kinder zahlen müssen

Wie bestimmt sich der Kindesunterhalt sog. „Wohlstandskids“, die aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse besonders gut verdienender Eltern einen hohen Lebensstandard gewohnt sind? Der Höchstsatz nach der Düsseldorfer Tabelle für das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen endet bei 5.100,00 €. Was nun, wenn das Einkommen des pflichtigen Elternteils weit über dieser Grenze liegt und das Kind sich von dem Regelsatz der höchsten Gruppe der Düsseldorfer Tabelle nicht mehr seine teuren Hobbys, Urlaube und gewohnte Markenkleidung finanzieren kann?

Zwar verweist die Düsseldorfer Tabelle darauf, dass dann der Unterhalt „nach den Umständen des Einzelfalls“ zu bemessen ist. Allerdings bedeutet dies nicht, dass bei überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen, den Kindern eine luxuriöse Lebensgestaltung ermöglicht werden muss. Auf der anderen Seite muss den Kindern auch weiterhin die Möglichkeit gegeben bleiben, an der gehobenen Lebensführung teilzuhaben, die der wirtschaftlichen Situation der Eltern Rechnung trägt.

Die Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle werden allerdings nicht entsprechend dem höheren Einkommen des Pflichtigen fortgesetzt, denn in den Tabellensätzen sind bereits alle Lebenshaltungskosten des Kindes wie Essen, Wohnen, Kleidung, Schulkosten, Ferien, Taschengeld usw. enthalten. Dies entspreche Erfahrungswerten auf der Grundlage der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten. Daher wird von einer Erhöhung der Tabellensätze eher zurückhaltend Gebrauch gemacht. Will nun das Kind über

den Höchstsatz der Düsseldorfer Tabelle hinaus Unterhalt geltend machen, muss es konkret den übersteigenden Bedarf darlegen und beweisen. Dabei ist zu differenzieren, welche Bedürfnisse nach dem gewohnten Lebensstil angemessen erscheinen und welche Wünsche des Kindes als übertriebener Luxus zu qualifizieren sind und somit nicht erfüllt werden

behandelt und vom ermittelten Bedarf in Abzug gebracht, so dass sich im Ergebnis der Kindesunterhalt um die Zinseinkünfte reduziert. Im Gegenzug müssen volljährige Kinder zuerst ihr Vermögen für den Kindesunterhalt verwenden, bevor ein Elternteil zu Kindesunterhaltszahlungen verpflichtet werden kann. Oftmals wollen Großeltern



müssen. Einig ist man darin, dass einem Kind besonders teure Aktivitäten, die es vor der Trennung der Eltern noch nicht ausgeübt habe, nun finanzieren müsse. Allerdings wird man fast volljährigen Kindern eher einen erhöhten Bedarf zuzubilligen als Kleinkindern. Was aber, wenn die Kinder bereits selbst erhebliches Barvermögen besitzen? Muss dieses zur Begleichung des Kindesunterhalts vorab verwertet werden? Hier wird zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern unterschieden. Minderjährige Kinder müssen nicht ihr Vermögen antasten, um damit den Kindesunterhalt zu decken. Lediglich die erzielten Zinseinkünfte aus ihrem Vermögen werden als sog. „eigene Einkünfte“

ihren Eltern etwas Gutes tun und schenken diesen höhere Geldbeträge, ohne dabei zu erkennen, dass sie damit eher das Gegenteil erreichen und vielmehr die barunterhaltspflichtigen Elternteile entlasten. Auch ererbtes Vermögen ist zu verwenden, wenn es nicht zweckgebunden ist. Allerdings hat dem Kind ein sog. „Notgroschen“ zu verbleiben, der sich an den Sätzen des Sozialrechts orientiert.



Alexandra Oldekop,  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Familienrecht



Sollte sich Bettina Wulff von ihrem Ehemann Christian Wulff scheiden lassen, würde sie nicht von dem Ehrensold in Höhe von derzeit 199.000,00 € p.a. über den Versorgungsausgleich profitieren. Bei einer Scheidung werden die Versorgungsansparungen der Ehegatten

## Bettina geht leer aus ...

grundsätzlich gegenseitig im Rahmen der Halbteilung ausgeglichen. Neben Versorgungsansparungen finden hier auch Ansprüche auf bereits laufende Versorgungs Berücksichtigung. Voraussetzung ist aber, dass die Versorgung speziell für das Alter bestimmt ist. Der BGH hat am 18.05.2011 (Az. XII ZB 139/09) entschieden, dass der Ehrensold keinen Versorgungscharakter hat. Vielmehr stellt er eine Art Treuerprämie und

Anerkennung für Bürgermeister bzw. Bundespräsidenten dar und fällt somit nicht in den Versorgungsausgleich.



Eva Schwarz,  
Rechtsanwältin,  
Schwerpunkt  
Familienrecht

# Rom-III-Verordnung

Mit Wirkung ab dem 21.06.2012 wird in Deutschland die sog. Rom-III-Verordnung zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des Ehescheidungs- und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht gelten. Der Anwendungsbereich ist bisher auf folgende Mitgliedstaaten beschränkt:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn.

Mit Geltung der Rom-III-Verordnung können die Eheleute das Recht des Staates wählen, in dem sie zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten, sofern einer der beiden zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Schließlich können sie auch das Recht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt, oder das Recht des angerufenen Gerichts.

Eine Rechtswahlvereinbarung kann spätestens zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts geschlossen oder geändert werden. Darüber hinaus kann die Rechtswahl vor Gericht auch im Laufe des Verfahrens, also nach Rechtshängigkeit vorgenommen werden, wenn es das Recht des Staates des angerufenen Gerichts vorsieht.

Wird keine Rechtswahl getroffen, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach der Rom-III-VO, wonach vorrangig der gewöhnliche Aufenthalt der Eheleute maßgebend ist. Primär ist also auf das Recht des Staates abzustellen, in dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ersatzweise gilt das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung endete, und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erst danach kann an das gemeinsame Heimatrecht der Eheleute angeknüpft werden.

Als letzte Anknüpfung gilt das Recht des Staates des angerufenen Gerichts. Die Rom-III-VO setzt sich das Ziel, die Parteiautonomie der Eheleute in Bezug auf Scheidungen und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes durch begrenzt zulässige Rechtswahlmöglichkeiten zu stärken. Bemerkenswert ist, dass eine Rechtswahl auch nach Rechtshängigkeit möglich sein könnte, wenn das Recht des angerufenen Gerichts diese Möglichkeit vorsieht.

Bisher wurde vorrangig an das Heimatrecht der Eheleute angeknüpft und nachrangig an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eheleute bzw. den engsten Bezug. Aufgrund der Möglichkeit einer Rück- und/oder Weiterverweisung führt dies nicht immer zur Anwendung desjenigen Sachrechts, mit dem die Ehe oder die Eheleute einen Bezug haben. Die Rom-III-VO will hingegen durch die vorrangige Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eheleute erreichen, dass ein Sachrecht zur Anwendung gelangt, mit dem ein tatsächlicher Bezug zur Ehe oder zu den Eheleuten besteht. Hierdurch soll auch verhindert werden, dass ein Wettlauf zu den Gerichten stattfindet, in dem ein Ehegatte alles daran setzt, ein möglichst für ihn günstiges Scheidungsrecht zur Anwendung zu bringen.

Bisher war es so, dass das auf die Scheidung angewandte Recht unwandelbar auch für die Unterhaltspflichten zwischen geschiedenen Ehegatten maßgebend war, wenn eine Ehescheidung im Inland ausgesprochen oder anerkannt worden ist. Dies konnte im Unterschied zur Anknüpfung des Trennungsunterhalts an das Recht des gewöhnlichen

Aufenthaltes zu einem Wechsel des anwendbaren Sachrechts nach Rechtskraft der Scheidung führen, obwohl sich die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten bei Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht geändert haben. Dies hat sich jedoch mit dem ab 18.06.2011 anzuwendenden Haager Unterhaltsprotokoll geändert. Hiernach ist sowohl für Trennungs- als auch für Nachscheidungsunterhalt das grundsätzlich maßgebende Recht des gewöhnlichen Aufenthalts dann nicht anzuwenden, wenn sich ein Ehegatte dagegen wendet und das Recht eines anderen Staates zu der betreffenden Ehe



eine engere Verbindung aufweist. Dies bedeutet, dass nicht mehr an das auf die Scheidung angewandte Recht angeknüpft wird. Dies bedeutet aber auch, dass das Statut des Nachscheidungsunterhalts generell wandelbar ist.



Angelika Berking, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

## NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS

Im letzten Newsletter II/2011 haben wir über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum gemeinsamen Sorgerecht – auch bei nichtehelichen Kindern – berichtet. Diesbezüglich ist nun kürzlich der Regierungsentwurf erschienen, welcher der Entscheidung des Bundesgerichtshofes Rechnung tragen soll, aber schon jetzt sehr kontrovers diskutiert wird. Wir werden hierzu in unserem nächsten Newsletter ausführlich berichten.

# MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

## NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS



### Neue europäische Erbrechtsverordnung angenommen

Nach nun mittlerweile zweieinhalbjähriger Diskussion hat das

Europäische Parlament am 13.03.2012 eine neue europäische Erbrechtsverordnung angenommen. Die EU-Verordnung wird nach Zustimmung des Rates der Europäischen Union direkt in den Mitgliedsstaaten in Kraft treten.

Welche Neuerungen gibt es?  
I. Die einschneidendste Veränderung ist die Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips.

Die neue EU-Erbrechtsreform knüpft nicht mehr an die Staatsangehörigkeit an, sondern an das Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hat. Damit ist spanisches Erbrecht anzuwenden, wenn

ein Deutscher in Spanien lebt und dort verstirbt. Lebt umgekehrt ein Italiener oder Franzose in Deutschland ist deutsches Erbrecht anzuwenden.

II. Die Abwicklung eines internationalen Erbfalles wird erleichtert. Ein Gericht ist für die Regelung des gesamten europäischen Erbfalles zuständig und das neue europäische Nachlasszeugnis kann europaweit verwendet werden.

### Erbschaftsteuer: Bundesfinanzhof prüft Verfassungsmäßigkeit

Oder: Verstößt das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz?

Der BFH prüft die Verfassungsmäßigkeit der seit 01.01.2009 geltenden Erbschaftsteuer. Das zu erwartende Urteil wird voraussichtlich die derzeitigen Steuererschonungsregeln insbesondere für das Betriebsvermögen und für große Anteile (über 25 %) an Kapitalgesellschaften kippen.

Derzeit lässt sich die Erbschaftsteuer durch clevere Gestaltungsmodelle völlig legal vermeiden. Jedoch führen die

Durchführungswege zu krass unterschiedlichen Ergebnissen. Wird ein und dasselbe Vermögen als Betriebsvermögen vererbt, bleibt es quasi steuerfrei, während die Vererbung von Privatvermögen der vollen Besteuerung unterliegen würde.

Bejaht der II. Senat einen Verstoß gegen das Grundgesetz, wovon unseres Erachtens auszugehen ist, muss der Gesetzgeber durch eine Reform des Erbschaftsteuergesetzes handeln. Ein Gutachten

vom 02.03.2012 des Bundesministeriums für Finanzen führt bereits auf, dass die derzeitigen Regelungen „ökonomische Effizienzverluste“ verursachen. Es ist wohl davon auszugehen: Neue Regelungen im Erbschaftsteuergesetz werden für die Steuerpflichtigen nicht günstiger ausfallen. Im Gegenteil. Unsere Empfehlung lautet daher: Wer sein Erbe regeln will, der sollte das nicht auf die lange Bank schieben.

#### Maltry Rechtsanwältinnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München  
Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com  
Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin vereinbart.

#### Allgemeine Bürozeiten

Montags bis donnerstags  
08.30 – 12.00 Uhr und  
14.00 – 17.00 Uhr  
Freitags  
08.30 – 14.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

AUSGABE I/2012

# NEWSLETTER

## Digitaler Nachlass

– oder wer erbt meine E-Mails, meine Homepage, mein Facebook?

50 Millionen Deutsche nutzen das Web, ca. 30 Millionen davon haben Profile in Online-Communitys. Unter den Erblassern sind immer mehr Online-Nutzer; die Tendenz ist steigend. Neben dem „realen Erbe“ müssen sich die Erben nun auch um den digitalen Nachlass kümmern. Bisher ist ein Problembewusstsein hierfür kaum vorhanden. Erstmals hat sich der Erbrechtstag des Deutschen Anwaltsvereins im März 2012 in Berlin mit diesem Thema befasst. Eigene gesetzliche Regeln gibt es hierfür noch nicht. So treffen das Erbrecht, das seit 1900 kaum reformiert wurde, das IT-Recht und das Recht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses aufeinander.

Grundsätzlich tritt der Erbe in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Dies bedeutet: Daten, die sich auf dem Computer, der Festplatte, dem USB-Stick etc. befinden, gehören dem Erben. Sind die Zugangsdaten und Passwörter nicht bekannt, müssen diese wegen der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nicht herausgegeben werden. Eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu oder ein Gesetz fehlt.

Fraglich ist, wann es sich bei E-Mails um sog. „vererbare Mails“ handelt. Handelt es sich um rein private Mails, stehen diese nicht dem Erben zu, sondern dem Angehörigen. Handelt es sich um Mails von wirtschaftlichem Wert, stehen diese dem Erben zu.

Das digitale Leben kann auch ungeahnte Überraschungen für den Erben

mit sich bringen. Denn die Erben erhalten nicht nur das Eigentum, sie treten auch in Rechte und Pflichten ein. Hat der Erblasser zum Beispiel kurz vor seinem Tod etwas bei ebay versteigert, so müssen die Erben den Vertrag erfüllen. Dies gilt ebenfalls für Käufe, die getätigt wurden.

Auch interessant zu wissen: Bestehende Domains können vererbt werden. Gibt es Daten, die sich nicht auf dem PC des Verstorbenen befinden, sondern auf dem Server eines fremden Anbieters, ist der Erbe an den Vertrag und die darin enthaltenen Bedingungen gebunden. Dies ist der Fall bei Web-Providern oder sozialen Netzwerken. Der Erblasser hat in diesem Fall nur ein Nutzungsrecht das er vererbt.

Der Erbe hat sich in der Regel durch Vorlage eines Erbscheins oder Testaments zu legitimieren. GMX und web.de gewähren dem Erben gegen Vorlage des Erbscheins Zugriff auf das Postfach; yahoo hingegen löscht den Account und gestattet keinen Zugriff. Facebook bietet ein spezielles Online-Meldeformular an. Der Erbe kann die Wahl treffen, ob das Profil gelöscht oder mit einem speziellen Gedenkstatus versehen werden soll. Es kann ein virtuelles Kondolenzbuch eingerichtet werden.

Bei Xing wird das Profil unsichtbar geschaltet. Die Login-Daten des Verstorbenen werden nicht weitergegeben. ➤



Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

das Internet ist ein Medium, welches eine immer größere Rolle spielt, sowohl im privaten, wie im beruflichen Bereich. Der Kontakt mit Ihnen, als Mandanten, läuft in vielen Fällen überwiegend über E Mail, was in der Regel gut funktioniert.

Dennoch haben wir uns für den postalischen Versand unseres Newsletters entschieden, weil er etwas Besonderes sein soll. Sollten Sie unseren Newsletter nur per Mail wünschen, lassen Sie uns das bitte wissen.

Das „Gedern“ der Texte haben wir diskutiert. Aus Platzgründen und um Ihnen möglichst viele Informationen zukommen zu lassen, haben wir uns dagegen entschieden. Wir gehen von Ihrem Verständnis aus.

Frau Rechtsanwältin Angelika Berking gratulieren wir ganz herzlich.

Seit November 2011 ist sie befugt, den Titel Fachanwältin für Familienrecht zu führen.

Wir freuen uns, mit ihr eine weitere Fachanwältin in unseren Reihen zu haben. Herr Steuerberater Alexander Heine hat die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer bestanden.

Auch ihm gilt unser herzlicher Glückwunsch.

Renate Maltry